



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

CSD-Veranstaltungen in Sachsen-Anhalt 2025

Kleine Anfrage - **KA 8/3451**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Hinweis: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (fraktionslos)

CSD-Veranstaltungen in Sachsen-Anhalt 2025

Kleine Anfrage – KA 8/3451

Vorbemerkung der Anfragestellerin:

Die Internetseite CSD Termine listet für das Jahr 2025 insgesamt zehn Christopher-Street-Day-Veranstaltungen (CSD) in Sachsen-Anhalt auf. Bei mindestens neun der Veranstaltungen kam es zu Angriffen/Übergriffen bzw. extrem rechten Vorfällen, in Wittenberg, Magdeburg und Halle gab es angemeldeten extrem rechten Gegenprotest.

- a) *In Schönebeck fand der CSD am 26. April 2025 statt. Im Umfeld der Demonstration wurden sieben Ermittlungsverfahren eingeleitet. So zeigten zwei Personen den Hitlergruß, es wurden zwei Verfahren wegen Beleidigung, eines wegen Bedrohung, eines wegen Trunkenheit im Verkehr und eines wegen Körperverletzung eingeleitet.¹*
- b) *In Dessau kam es nach der Demonstration am 17. Mai 2025 zu Belästigungen von Teilnehmern der Veranstaltung, später wurden sie durch die drei Männer als „Schwuchteln“ bezeichnet, „die mit Bundeskanzler Friedrich Merz (CDU) an der Macht beseitigt würden.“ Als ein Veranstalter sie daraufhin zum Gehen aufforderte, wurde er ins Gesicht geschlagen. Nach Angaben der CSD-Organisatoren handelt es sich bei den Männern um aktive Spieler der Fußballmannschaft des Dessauer Sportvereins SG Abus.²*

¹ „Hitlergruß, Körperverletzung und weitere Straftaten am Rande des CSD“, Volksstimme, 30.04.2025, online hier: <https://www.volksstimme.de/lokal/schoenebeck/csd-schläge-hitlergruss-körperverletzung-abbruch-kritik-4041484>

² „Polizei ermittelt nach Schlägen auf CSD“, Mitteldeutsche Zeitung, 22.05.2025, Seite 2.

- c) In Wernigerode kam es im Vorfeld der CSD-Demonstration am 7. Juni 2025 zu Beleidigungen und Bedrohungen, die Veranstalter erstatteten mehrfach Anzeige.³ Außerdem gab es eine konkrete Anschlagsdrohung - bei einer Hausdurchsuchung wurden Munition und ein verschlossener Tresor mit unbekanntem Inhalt bei einem 20-jährigen Verdächtigen aus Hasserode gefunden. Er hatte gedroht, „70 Schuss habe ich noch.“⁴ Laut Mitteldeutscher Zeitung wurden außerdem zwei Schreckschusswaffen und eine Softairwaffe gefunden.⁵

Bereits im Januar kritisierten Gewerbetreibende und der CDU-Stadtverband vehement den geplanten Veranstaltungstermin am Pfingstwochenende unter anderem mit der Aussage, dass der CSD nicht gut für das Image der Stadt sei.⁶ Kurz vor der Demonstration wurden rund 250 Aufkleber, welche gegen den CSD gerichtet waren, von Unbekannten entlang der Umzugsroute geklebt.⁷ Außerdem hatten Unbekannte die Tür eines Jugendzentrums in Schwarz-Weiß-Rot angestrichen.⁸ Während der Veranstaltung habe es laut Innenministerin Zieschang vereinzelt „rechte oder rechtsextreme Jugendliche gegeben, die die Veranstaltung stören wollten“.⁹ Nach der Veranstaltung wurde unter anderem ein Wasserspender im Wert von rund 2.500 Euro vom Veranstaltungstruck gestohlen.¹⁰

- d) In Merseburg beleidigte ein 62-jähriger Mann am Rande des CSDs am 14. Juni 2025 zwei CSD-Teilnehmer und zeigte den Hitlergruß.¹¹

³ „CSD Wernigerode: Neue Route für Demo – wo Autofahrer mit Einschränkungen rechnen müssen (mit Karte)“, Volksstimme, 05.06.2025, online hier: <https://www.volksstimme.de/lokal/wernigerode/csd-2025-sicherheit-demonstration-route-infos-4061476>

⁴ „Anschlag gegen Wernigeröder CSD vereilt? Polizei findet Munition bei Verdächtigem“, Volksstimme, 10.06.2025, online hier: <https://www.volksstimme.de/lokal/wernigerode/anschlag-csd-hausdurchsuchung-drohung-polizei-munition-harz-4064127>

⁵ „Rund 300 Menschen feiern „Christopher Street Day“ in Merseburg“, Mitteldeutsche Zeitung, 14.06.2025, online hier: <https://www.mz.de/lokal/merseburg/rund-300-menschen-feiern-christopher-street-day-in-merseburg-4066600>

⁶ „Protest gegen CSD in Wernigerode: Gastronomen in Aufruhr – Organisator reagiert auf heftige Kritik“, Volksstimme, 21.01.2025, online hier: <https://www.volksstimme.de/lokal/wernigerode/csd-christopher-street-day-harz-kritik-protest-termin-3984791>

⁷ „CSD in Wernigerode: Demo in Regenbogenfarben – und ein unschöner Zwischenfall (mit Fotogalerie)“, Volksstimme, 08.06.2025, online hier: <https://www.volksstimme.de/lokal/wernigerode/csd-christopher-street-day-vielfalt-toleranz-fotos-4063098>

⁸ „Angst in queerer Community“, Mitteldeutsche Zeitung, 21.06.2025, Seite 4.

⁹ „Möglicher CSD-Angriff Thema im Landtag“, Volksstimme, 12.06.2025, Seite 2.

¹⁰ Siehe Fußnote 4.

¹¹ Siehe Fußnote 5.

- e) In Wittenberg gab es parallel zur CSD-Demonstration am 21. Juni 2025 eine von extrem Rechten angemeldete Gegendemonstration, an der etwa 70 Menschen teilnahmen. Aufgerufen hatten die „Jungen Nationalisten“, die Jugendorganisation der Partei „Die Heimat“ (ehemals NPD).¹² Außerdem wurden zwei Strafanzeigen erstattet, eine wegen Bedrohung und Beleidigung und eine wegen Bedrohung. Unter anderem wurden transsexuelle Menschen als „Abschaum“ bezeichnet.¹³
- f) In Köthen fand der CSD am 12. Juli 2025 statt. Im Vorfeld wurden zehn Strafanzeigen wegen politischer Graffiti aufgenommen.¹⁴
- g) In Magdeburg gab es parallel zu der CSD-Demonstration am 23. August 2025 eine von extrem Rechten angemeldete Gegendemonstration, an der etwa 350 Menschen teilgenommen haben. Es wurden laut Medienberichten Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Sachbeschädigung, Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und Beleidigung eingeleitet.¹⁵
- h) In Halle fand die CSD-Demonstration am 13. September 2025 statt. Auch hier gab es im Vorfeld Mobilisierung zu Gegenprotest seitens der extremen Rechten, vor allem aus dem Umfeld der neonazistischen Partei „Die Heimat“ und ihrer Jugendorganisation „JN“. Die rund vierzig Teilnehmer*innen wurden jedoch bereits auf dem Bahnhofsvorplatz durch Gegenprotest blockiert, die Kundgebung der Neonazis wurde nicht eröffnet. Es wurden Ermittlungsverfahren wegen Nötigung im Straßenverkehr und zwei Verstöße gegen das Versammlungsgesetz eingeleitet, außerdem sollen zwei Menschen auf dem Marktplatz den Hitlergruß gezeigt haben.¹⁶

¹² „Erster CSD in Wittenberg: Dieses Video sorgt bei Instagram für Aufsehen“, Mitteldeutsche Zeitung, 23.06.2025, online hier: <https://www.mz.de/lokal/wittenberg/christopher-street-day-strafanzeige-polizei-homophobie-4070657>

¹³ „Beleidigt und bedroht: Warum X* und Y*trotzdem Gesicht zeigen“, Mitteldeutsche Zeitung, 03.07.2025, online hier: <https://www.mz.de/lokal/wittenberg/christopher-street-day-queerfeindlichkeit-csd-bedrohung-solidaritaet-4077091>

¹⁴ „Zwei Männer bei Schmierereien erwischt – Landkreis kritisiert „unkooperatives Verhalten der Organisatoren“, Mitteldeutsche Zeitung, 16.07.2025, online hier: <https://www.mz.de/lokal/koethen/zwei-manner-bei-schmierereien-erwischt-landkreis-kritisiert-unkooperatives-verhalten-der-organisatoren-4083631>

¹⁵ „Magdeburg zeigt Flagge beim CSD“, Volksstimme, 25.08.2025, Seite 8.

¹⁶ „Tausende feiern CSD in Halle“, Mitteldeutsche Zeitung, 15.09.2025, Seite 7.

-
- i) *In Stendal wurde im Rahmen der CSD-Demonstration am 27. September 2025 eine Tomate auf die Teilnehmer*innen geworfen, welche jedoch niemanden traf.¹⁷*

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung hat alle Handlungen zu unterlassen, die dazu geeignet sein können, die Wirksamkeit polizeilicher Maßnahmen einzuschränken oder deren Erfolg bzw. schutzwürdige Interessen Dritter zu gefährden. Darüber hinaus trifft die Landesregierung eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlusssache eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftsverpflichtung gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO LT). Die Einstufung als Verschlusssache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt und die schutzwürdigen Interessen Dritter geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Artikel 53 Abs. 3 und 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen in der Antwort auf Frage 3 würde Rückschlüsse auf konkrete Aspekte der Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben der Landespolizei, insbesondere in Bezug auf den sensiblen Kernbereich des landesweiten polizeilichen Kräftemanagements sowie sicherheitsbehördlicher Maßnahmen ermöglichen.

¹⁷ „Christopher Street Day: Bunter Zug demonstriert in Stendal für Vielfalt“, Volksstimme, 28.09.2025, online hier: <https://www.volksstimme.de/lokal/stendal/christopher-street-day-bunter-zug-demonstriert-in-stendal-fur-vielfalt-4123104>

* Die vollständige, nicht pseudonymisierte Fassung liegt der Landesregierung vor und kann von den Mitgliedern des Landtages bei der Drucksachenstelle eingesehen werden.

Die vollständige Antwort der Landesregierung auf Frage 3 muss daher als Verschlussache „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Zudem würde die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen in der Antwort auf Frage 9 Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken der Verfassungsschutzbehörde und der Landespolizei ermöglichen. Das Bekanntwerden dieser Informationen ließe somit befürchten, dass verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörden, Nachrichtenzugänge zu schützen, für ihre Funktionsfähigkeit essentiell. Die öffentliche Mitteilung dieser weiteren Informationen, die Rückschlüsse auf Quellen zulassen, würde sich nachteilig auf die Fähigkeit des Verfassungsschutzes in Sachsen-Anhalt auswirken, solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung auf Frage 9 muss daher als Verschlussache „VS-Vertraulich“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 1:

Wie viele Personen nahmen an den o. g. CSD-Versammlungen und/oder Veranstaltungen jeweils teil?

Antwort auf Frage 1:

Die erbetenen Angaben zu den in der Vorbemerkung der Anfragestellerin angeführten CSD-Versammlungen und/oder Veranstaltungen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Datum	Ort	Teilnehmeranzahl
26. April 2025	Schönebeck	ca. 280
17. Mai 2025	Dessau-Roßlau	ca. 560
7. Juni 2025	Wernigerode	ca. 360

14. Juni 2025	Merseburg	ca. 300
21. Juni 2025	Lutherstadt Wittenberg	ca. 495
12. Juli 2025	Köthen	ca. 300
23. August 2025	Magdeburg	Es fanden insgesamt vier Veranstaltungen und/oder Versammlungen mit untereinander wechselnden teilnehmenden Personen statt, kumulativ waren ca. 3.500 Personen beteiligt. Die größte Versammlung hatte ca. 2.700 teilnehmende Personen.
13. September 2025	Halle (Saale)	Es fanden insgesamt 14 Veranstaltungen und/oder Versammlungen mit untereinander wechselnden teilnehmenden Personen statt, kumulativ waren ca. 4.700 Personen beteiligt. Die größte Versammlung hatte ca. 2.000 teilnehmende Personen.
27. September 2025	Stendal	ca. 340

Frage 2:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zum Verlauf der o. g. CSD-Versammlungen und/oder Veranstaltungen vor?

Antwort auf Frage 2:

Der Verlauf der in der Vorbemerkung der Anfragestellerin angeführten CSD-Versammlungen und/oder Veranstaltungen wird nach der gegenwärtigen polizeilichen Erkenntnislage in der nachfolgenden Übersicht zusammenfassend dargestellt.

Datum/Ort	zusammenfassender Verlauf
26. April 2025, Schönebeck	Die Versammlung mit Aufzug und Zwischenkundgebungen verlief grundsätzlich störungsfrei. Im Verlauf der Versammlung wurde

	bekannt, dass der Versammlungsleiter die Auflagen des Sondernutzungsbescheides nicht erfüllt, wonach er Sicherheitskräfte zu stellen hat. Diese konnte er auch nicht nachreichen, sodass ihm durch das Ordnungsamt der Stadt Schönebeck der weitere Betrieb der Versorgungsstände untersagt wurde. Gleichzeitig stimmte die Versammlungsbehörde einer Verlängerung der Versammlung über 18:00 Uhr hinaus bis 20:00 Uhr zu. Um 19:10 Uhr wurde eine neue Spontanversammlung angemeldet. Die Versammlungsbehörde stimmte dem zu, jedoch mit der Auflage, die Kundgebungsmittel nicht zu nutzen.
17. Mai 2025, Dessau-Roßlau	Die Versammlung mit Aufzug und Zwischenkundgebungen verlief grundsätzlich störungsfrei. Die Aftershow-Party verlief mit ca. 100 Personen störungsfrei.
7. Juni 2025, Wernigerode	Die versammlungsrechtliche Aktion verzeichnete einen störungsfreien Verlauf.
14. Juni 2025, Merseburg	Die angemeldete Versammlung in Form eines Aufzuges sowie die begleitende Veranstaltung verlief grundsätzlich störungsfrei. Im Verlauf des Einsatzes kam es zu einem einzelnen strafrechtlich relevanten Vorfall durch eine nicht an der Versammlung teilnehmende Person.
21. Juni 2025, Lutherstadt Wittenberg	Der CSD fand grundsätzlich störungsfrei statt. Es gab eine gegen den CSD gerichtete Versammlung, an der ca. 70 Personen teilnahmen.
12. Juli 2025, Köthen	Die Veranstaltung fand grundsätzlich störungsfrei statt. Im Stadtgebiet wurden politisch motivierte Graffiti festgestellt. Die Graffiti enthielten mehrfach das Wort „Antifa“.
23. August 2025, Magdeburg	Die angemeldete Kundgebung mit Aufzug und Zwischenkundgebungen „CSD Magdeburg 2025“ verlief grundsätzlich störungsfrei. Neben dem Zünden pyrotechnischer Erzeugnisse im vorderen Bereich des

	<p>Aufzuges kam es zu einer sexuellen Belästigung. Darüber hinaus erhielt eine Person aufgrund obszöner Gesten auf der Bühne der Veranstaltung einen Platzverweis.</p> <p>Im Rahmen einer Gegenveranstaltung zum CSD kam es zu mehreren strafrechtlich relevanten Sachverhalten, darunter Verstöße gegen das Vermummungsverbot, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen sowie Beleidigungen. Während des Aufzuges erfolgte der Versuch von sechs Personen zur Gegenveranstaltung gegen den CSD gelangen, was durch polizeiliches Einschreiten unterbunden werden konnte. Nach Ende der Gegenveranstaltung kam es zu verbalen Auseinandersetzungen zwischen Personengruppen der rechten und linken Szene, in deren Folge ein Aufeinandertreffen der Gruppierungen durch polizeiliches Einschreiten unterbunden wurde.</p>
13. September 2025, Halle (Saale)	Mehrere angemeldete Versammlungen in Form von Aufzügen sowie begleitende Veranstaltungen verliefen grundsätzlich störungsfrei. Im Verlauf des Einsatzes kam es vereinzelt zu Störungen sowie zu einzelnen strafrechtlich relevanten Vorfällen. In diesen Fällen wurden polizeiliche Maßnahmen durchgeführt und entsprechende Ermittlungsverfahren eingeleitet.
27. September 2025, Stendal	Die CSD-Veranstaltung verlief störungsfrei.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Fragen 4 und 5 verwiesen.

Frage 3:

Mit wie vielen Kräften war die Polizei im Zusammenhang mit den o. g. CSD-Versammlungen und/oder Veranstaltungen im Einsatz? Welche anderen Behörden des Landes oder Bundes waren im Einsatz? Bitte unterscheiden nach dem Einsatz

bei der jeweiligen CSD-Versammlung und/oder Veranstaltung sowie etwaiger paralleler Versammlungen und etwaiger sonstiger in Verbindung mit den Versammlungen und/oder Veranstaltungen stehender Präsenz im Stadtgebiet, soweit möglich. Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Einsatzkräfte, Dienststellen/Einheiten.

Antwort auf Frage 3:

Zur Bewältigung der polizeilichen Einsatzlagen anlässlich der in der Antwort auf Frage 1 benannten CSD-Versammlungen und/oder Veranstaltungen wurden Beamtinnen und Beamte der örtlich zuständigen Polizeiinspektionen sowie der Polizeiinspektion Zentrale Dienste eingesetzt.

Bei der Bewältigung anlässlich der CSD-Versammlungen und/oder Veranstaltungen am 23. August 2025 in Magdeburg unterstützten Polizeikräfte des Freistaates Thüringen die einsatzführende Polizeiinspektion Magdeburg. Bei der Bewältigung anlässlich der CSD-Versammlungen und/oder Veranstaltungen am 13. September 2025 in Halle (Saale) unterstützten Polizeikräfte des Freistaates Sachsen die einsatzführende Polizeiinspektion Halle (Saale).

Die Preisgabe weiterer der Landesregierung vorliegenden Erkenntnissen ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 4:

Wurden im Zusammenhang mit den o. g. CSD-Versammlungen und/oder Veranstaltungen gegen diese bzw. deren Teilnehmende gerichtete Straftaten registriert und wenn ja, welche? Bitte aufschlüsseln nach Datum, Uhrzeit, Anzahl der Tatverdächtigen, Alter, Tatbestand und ggf. Begehungsweise, Zuordnung PMK.

Frage 5:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zum Ablauf dieser Straftaten vor und in welchem Stand befinden sich die Verfahren?

Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Die Fragen 4 und 5 werden zusammenhängend beantwortet.

Die erbetenen Angaben zu den polizeilich erfassten Straftaten können der Anlage entnommen werden. Statistisch auswertbare Daten zum Tathergang werden durch die Landespolizei nicht erfasst.

Frage 6:

Wurden die Betroffenen von Straftaten bei den o. g. CSD-Versammlungen und/oder Veranstaltungen durch die Polizei auf deren Ansprechpartner*innen für LSBTTI hingewiesen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort auf Frage 6:

Nach den gegenwärtig vorliegenden Erkenntnissen wurden Betroffene von Straftaten im Sinne der Fragestellung auf die Ansprechpersonen LSBTTI hingewiesen. Die tatsächlichen Kontaktaufnahmen konnten von betroffenen Personen eigenständig durchgeführt werden. Bei Straftaten gegen Polizeivollzugsbeamte oder Straftaten gegen die Allgemeinheit erfolgte kein Hinweis auf die Ansprechpersonen.

Frage 7:

Wurden die Betroffenen von Straftaten bei den o. g. CSD-Versammlungen und/oder Veranstaltungen durch die Polizei auf Opferberatungsstellen hingewiesen? Wenn ja, auf welche? Wenn nein, warum nicht?

Antwort auf Frage 7:

Im Rahmen der polizeilichen Sachbearbeitung wurde das Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren (Opfermerkblatt) betroffenen Personen grundsätzlich vor Ort ausgehändigt. Das Opfermerkblatt enthält eine Übersicht von Initiativen im Rahmen der Opferhilfe/-betreuung.

Frage 8:

Wurden die Betroffenen von Straftaten bei den o. g. CSD-Versammlungen und/oder Veranstaltungen durch die Staatsanwaltschaften auf deren Ansprechpersonen für gleichgeschlechtliche Lebensweisen bei Opfern homophober Hasskriminalität hingewiesen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort auf Frage 8:

Soweit die vorgenannten Verfahren in der Kürze der Zeit eingesehen werden konnten, haben die Staatsanwaltschaften nach Auskunft des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz die Betroffenen nicht auf die Ansprechpersonen für gleichgeschlechtliche Lebensweisen bei Opfern homophober Hasskriminalität hingewiesen, da sich aus den Ermittlungsvorgängen hierfür kein Anhalt ergab. In Halle (Saale) hat ein Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Halle (Saale) als Ansprechpartner am Informationsstand der Polizeibehörden am CSD teilgenommen.

Frage 9:

Welche Erkenntnisse lagen den Behörden des Landes im Vorfeld der o. g. CSD-Versammlungen und/oder Veranstaltungen hinsichtlich auf diese bzw. deren Teilnehmende bezogene Aktivitäten der extremen Rechten und/oder Aktivitäten der extremen Rechten in Bezug auf LSBTIQ* in zeitlichem und räumlichen Zusammenhang mit den o. g. CSD-Versammlungen und/oder Veranstaltungen vor?

Antwort auf Frage 9:

Im Vorfeld der CSD-Versammlungen und/oder Veranstaltungen haben die zuständigen Polizeibehörden anlassbezogene Lage- und Gefährdungsbeurteilungen erstellt, die bei fortlaufender Erkenntnislage aktualisiert wurden. Auch wenn keine Erkenntnisse zu konkreten Mobilisierungsaufufen, insbesondere von Personen der rechtsextremistischen Szene, polizeilich erlangt werden konnten, wurde ein mögliches zielgerichtetes Agieren von Personen der rechtsextremistischen Szene bei allen Versammlungen und/oder Veranstaltungen in die Lagebeurteilung mit einbezogen. Bei der polizeilichen Beurteilung der Lage wurden auch die Erkenntnisse von vorangegangen Versammlungen und Veranstaltungen in Sachsen-Anhalt sowie in anderen Bundesländern berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit den in der Vorbemerkung der Anfragestellerin genannten CSD-Versammlungen und/oder Veranstaltungen lagen der Verfassungsschutzbehörde Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung insoweit vor, als die Veranstaltungen in Lutherstadt Wittenberg, Magdeburg und Halle (Saale) betreffend bekannt war, dass Angehörige der „Jungen Nationalisten“ (JN) sowie actionsorientierter rechtsextremistischer Jugendgruppen aus dem Bundesgebiet an angemeldeten Anti-CSD-Protesten teilnehmen wollten.

Zu den übrigen in der Vorbemerkung der Anfragestellerin genannten CSD-Versammlungen und/oder Veranstaltungen in Sachsen-Anhalt lagen der Verfassungsschutzbehörde und der Landespolizei im Vorfeld Erkenntnisse zu geplanten Aktivitäten der rechtsextremistischen Szene nicht vor. Zwar konnte festgestellt werden, dass rechtsextremistische Gruppierungen eine Vielzahl an CSD-Veranstaltungen kritisch thematisierten, jedoch ohne dass sich hieraus im Vorfeld Aktivitäten wie Anreiseabsichten ergeben hätten.

Die Mitteilung darüber hinaus vorliegender Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlusssache „VS-Vertraulich“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 10:

Welche Gefahrenprognosen welchen Inhalts wurden im Vorfeld der o. g. CSD-Versammlungen und/oder Veranstaltungen erstellt? Inwieweit entsprach die Entwicklung der Einsatzlagen den Annahmen der Prognose?

Antwort auf Frage 10:

Die zuständigen Polizeibehörden haben anlassbezogen zu jeder CSD-Versammlung und/oder Veranstaltung auf Grundlage der Erkenntnislage zur konkreten Versammlung und/oder Veranstaltung, den Teilnehmenden, dem jeweiligen Ablauf, zu Versammlungs- und/oder Veranstaltungsort und -zeit, zu möglichen Störaktionen sowie unter

Berücksichtigung der Erkenntnisse aus den Vorjahren eine Beurteilung der Lage mit anlassbezogener Gefahrenprognose erstellt. Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere durch die Anmeldung von Gegenversammlungen, Mobilisierungen im Internet sowie die Ereignisse bei CSD-Versammlungen in anderen Bundesländern, sind die Polizeibehörden von möglichen Störungen durch Personen der rechtsextremistischen Szene ausgegangen.

Die Entwicklungen der Einsatzlagen anlässlich der in der Antwort auf Frage 1 benannten CSD-Versammlungen und/oder Veranstaltungen entsprachen im Wesentlichen den prognostizierten Annahmen der zuständigen Polizeibehörden.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Frage 9 verwiesen.

Frage 11:

Waren die Ansprechpersonen für LSBTTI der Polizei im Vorfeld und/oder Nachgang der o. g. CSD-Versammlungen und/oder Veranstaltungen in die Einsätze und/oder den Kontakt mit den Veranstaltenden und/oder den Kontakt mit Betroffenen und/oder den Kontakt mit Opferberatungsstellen und/oder den die Community vertretenden Institutionen oder Kampagnen und Projekten einbezogen? Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?

Frage 12:

Waren die Polizei und/oder andere Behörden des Landes im Vorfeld der o. g. CSD-Versammlungen und/oder Veranstaltungen im Kontakt mit Opferberatungsstellen und/oder den die Community vertretenden Institutionen oder Kampagnen und Projekten? Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?

Antwort auf die Fragen 11 und 12:

Die Fragen 11 und 12 werden zusammenhängend beantwortet.

Im Ergebnis der Auswertung der polizeilichen Einsätze anlässlich der CSD-Versammlungen und/oder Veranstaltungen in Sachsen-Anhalt im Jahr 2025 wurde entsprechend der Beschlussfassung des Landtages (Drucksache 8/3650) vom 25. Januar 2024 festgelegt und umgesetzt, dass sowohl hauptamtliche als auch

nebenamtliche Ansprechpersonen LSBTTI innerhalb der Polizeibehörden in die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der betreffenden Einsätze einzubinden sind. Die genannten Ansprechpersonen sind den relevanten Verbänden, Organisationen und Initiativen mit ihren Erreichbarkeiten bekannt. Sie zeigten sich bei allen CSD-Versammlungen und/oder Veranstaltungen vor Ort präsent und ansprechbar.

Die Polizei Sachsen-Anhalt hat mit der Einrichtung der Ansprechperson LSBTTI eine Stelle eingerichtet, die sich als Verbindung zur LSBTIQ*-Community versteht. Die Ansprechperson LSBTTI kann von allen Menschen für polizeilich relevante Sachverhalte, Anfragen oder Beschwerden in Bezug auf die sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität kontaktiert werden. Neben der hauptamtlichen Ansprechperson wurden auch nebenamtliche fachkundige Ansprechpersonen in der Landespolizei etabliert. Die hauptamtliche Ansprechperson sowie die nebenamtlichen Ansprechpersonen für LSBTTI der Landespolizei waren im Vorfeld und während der Versammlungen und Veranstaltung eingebunden und in das Einsatzgeschehen integriert. Dadurch hatte sie Kontakt zu den Veranstaltenden und teilnehmenden Personen.

Die Ansprechpersonen LSBTTI der Landespolizei sind auch außerhalb solcher Einsatzlagen als Ansprechpersonen innerhalb der Community bekannt. Sie sind mit der zentralen Meldestelle für Registrierung von Diskriminierung und Gewalt gegen LSBTIQ in Sachsen-Anhalt sowie weiteren regionalen und überregionalen Diskriminierungserfassungs- und Opferhilfestellen vernetzt. Auch innerhalb der Landespolizei stehen sie als Ansprechpersonen zur Verfügung. Sie sensibilisieren und informieren Einsatzkräfte im Hinblick auf das Erkennen von LSBTTI-feindlichen Straftaten sowie den polizeilichen Umgang mit betroffenen Personen.

Die opferschutzverantwortlichen Personen der Landespolizei stehen sowohl anlassbezogen als auch anlasslos regelmäßig in Kontakt mit verschiedenen Opferberatungsstellen. Über die Einbindung von Opferberatungsstellen oder die Community vertretenden Institutionen und ähnlichen Akteuren in die Veranstaltung entscheidet die anmeldende Person beziehungsweise jeweilige Organisation.

Frage 13:

Haben Vertreter*innen der Landesregierung an CSD-Versammlungen und/oder Veranstaltungen in Sachsen-Anhalt teilgenommen, um sich sichtbar für die

Menschenrechte und den Schutz von LSBTIQ*- Personen sowie den Abbau von Diskriminierung zu positionieren? Wenn nein, warum nicht und beabsichtigt die Landesregierung das in Zukunft zu tun?

Antwort auf Frage 13:

Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt hat ein digitales Grußwort bei den CSD-Veranstaltungen am 17. Mai 2025 in Dessau-Roßlau und am 13. September 2025 in Halle (Saale) gehalten.

Die Mitglieder der Landesregierung sind bestrebt, im Rahmen ihrer Amtsgeschäfte eine Vielzahl öffentlicher sowie nicht-öffentlicher Termine wahrzunehmen. Aufgrund der Vielzahl an Verpflichtungen kann es jedoch vorkommen, dass einzelne Termine nicht wahrgenommen werden können.

Die Landesregierung legt grundsätzlich Wert auf die Förderung von Menschenrechten und den Abbau von Diskriminierung. Sichtbarkeit und Unterstützung für LSBTIQ*-Personen sind dabei wichtige Themen, die in verschiedenen Formaten und Dialogen berücksichtigt werden. Ob und in welchem Umfang eine Teilnahme an Veranstaltungen wie dem CSD erfolgt ist oder künftig geplant wird, hängt von organisatorischen, terminlichen und politischen Prioritäten ab. Grundsätzlich wird das Engagement für Vielfalt und Gleichberechtigung weiterhin als bedeutsam angesehen.

Anlage

Ort	Datum Uhrzeit	Anzahl TV	Alter	Tatbestand Begehungswweise	Zuordnung PMK	Begebungswweise	Stand des Verfahrens
Dessau	17.05.2025; 18:31	1	48	§ 86a Strafgesetzbuch (StGB) (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen)	Ja	Äußerung „Sieg Heil“	Ermittlungen dauern an.
Dessau	17.05.2025; 20:25	1	23	§ 177 StGB (sexuelle Nötigung), § 242 StGB (Diebstahl)	Nein	Der geschädigten Person wurde ein Telefon entwendet, welches sie unmittelbar zurückholte und die Person wurde ungewollt festgehalten und geküsst.	Ermittlungen dauern an.
Dessau	17.05.2025; 20:49	1	36	§ 223 StGB (einfache Körperverletzung), § 185 StGB (Beleidigung)	Ja	Es wurden eine Körperverletzung begangen und homophobe Äußerungen getroffen.	Ermittlungen dauern an.
Lutherstadt Wittenberg	21.06.2025; 12:50	1 x unbekannt	unbekannt	§ 241 StGB (Bedrohung)	Ja	Drohung durch den Ausspruch: „Pass auf wo du lang läufst“.	Ermittlungen dauern an.
Lutherstadt Wittenberg	21.06.2025; 14:49	1 x unbekannt	unbekannt	§ 241 StGB (Bedrohung), § 185 StGB (Beleidigung)	Ja	Aussage „Ihr seid biologischer Abfall, Fotzen, Schwuchteln, provoziert mich nicht, sonst werdet ihr es sehen“	Durch das Amtsgerichts Wittenberg ist am 28.10.25 Strafbefehl, rechtskräftig seit dem 13.11.25, wegen Beleidigung in Tateinheit mit Bedrohung erlassen worden.
Lutherstadt Wittenberg	21.06.2025; 12:57	1	35	§ 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen)	Ja	Ansteckbutton mit Symbol mit strafrechtlichem Inhalt	Die Ermittlungen dauern an.
Lutherstadt Wittenberg	21.06.2025; 17:10	3	12, 14, 15	§ 185 StGB (Beleidigung)	Ja	Aussage „Alte Trankuh“	Das Verfahren ist am 30.09.25 zur Prüfung der Übernahme der Staatsanwaltschaft Hannover übersandt worden. Eine Entscheidung liegt noch nicht vor.
Köthen	12.07.2025, 03:51	unbekannt	unbekannt	§ 303 StGB (Sachbeschädigung durch Graffiti)	Ja	schwarzes Graffiti an Hauswand „Gegen jeden Antisemitismus“	Verfahren wurde eingestellt, da kein Täter ermittelt werden konnte.
Köthen	12.07.2025, 01:00	2	21, 32	§ 303 StGB (Sachbeschädigung durch Graffiti)	Ja	rotes Graffiti „161“ an Hauswand	Ermittlungen dauern an.

Anlage

Köthen	12.07.2025, 01:00	2	21, 32	§ 303 StGB (Sachbeschädigung durch Graffiti)	Ja	rotes Graffiti „Antifa“ an Hauswand	Ermittlungen dauern an.
Köthen	12.07.2025, 01:00	2	21, 32	§ 303 StGB (Sachbeschädigung durch Graffiti)	Ja	rotes und grünes Graffiti „Fck NZS“ an Hauswand	Ermittlungen dauern an.
Köthen	12.07.2025, 01:00	2	21, 32	§ 303 StGB (Sachbeschädigung durch Graffiti)	Ja	rotes Graffiti "NZS BXN" an Hauswand	Ermittlungen dauern an.
Köthen	12.07.2025, 03:18	unbekannt	unbekannt	§ 303 StGB (Sachbeschädigung durch Graffiti)	Ja	schwarzes Graffiti "ANTIFA" an Hauswand	Verfahren wurde eingestellt, da kein Täter ermittelt werden konnte.
Köthen	12.07.2025, 10:45	unbekannt	unbekannt	§ 303 StGB (Sachbeschädigung durch Graffiti)	Ja	weißes Graffiti "FCK CSD" an Hauswand	Verfahren wurde eingestellt, da kein Täter ermittelt werden konnte.
Köthen	12.07.2025, 09:19	unbekannt	unbekannt	§ 303 StGB (Sachbeschädigung durch Graffiti)	Ja	schwarzes Graffiti "Antifa Area" an Hauswand	Verfahren wurde eingestellt, da kein Täter ermittelt werden konnte.
Köthen	12.07.2025, 09:19	unbekannt	unbekannt	§ 303 StGB (Sachbeschädigung durch Graffiti)	Ja	schwarzes Graffiti "161" an Hauswand	Verfahren wurde eingestellt, da kein Täter ermittelt werden konnte.
Köthen	12.07.2025, 09:19	unbekannt	unbekannt	§ 303 StGB (Sachbeschädigung durch Graffiti)	Ja	schwarzes Graffiti "CSD statt AfD" an Hauswand	Verfahren wurde eingestellt, da kein Täter ermittelt werden konnte.
Köthen	12.07.2025, 12:15	unbekannt	unbekannt	§ 242 StGB (einfacher Diebstahl)	Nein	Während des Aufbaus wird ein Beutel mit Geldbörse entwendet.	Verfahren wurde eingestellt, da kein Täter ermittelt werden konnte.
Köthen	12.07.2025, 09:19	unbekannt	unbekannt	§ 303 StGB (Sachbeschädigung durch Graffiti)	Ja	schwarzes Graffiti "161", "Queers for Israel" an Hauswand	Verfahren wurde eingestellt, da kein Täter ermittelt werden konnte.
Köthen	12.07.2025, 09:19	unbekannt	unbekannt	§ 303 StGB (Sachbeschädigung durch Graffiti)	Ja	schwarzes Graffiti "161" Anarchie A an Hauswand	Verfahren wurde eingestellt, da kein Täter ermittelt werden konnte.
Köthen	12.07.2025, 09:19	unbekannt	unbekannt	§ 303 StGB (Sachbeschädigung durch Graffiti)	Ja	schwarzes Graffiti "161" an Hauswand	Verfahren wurde eingestellt, da kein Täter ermittelt werden konnte.

Anlage

Köthen	12.07.2025, 09:19	unbe-kannt	unbe-kannt	§ 303 StGB (Sachbeschädigung durch Graffiti)	Ja	schwarzes Graffiti "CSD statt AfD" an Hauswand	Verfahren wurde eingestellt, da kein Täter ermittelt werden konnte.
Köthen	12.07.2025, 16:58 Uhr	unbe-kannt	unbe-kannt	§ 303 StGB (Sachbeschädigung durch Graffiti)	Nein	Aufkleber CSD Merseburg 14.06.2025 an Laternenmast	Verfahren wurde eingestellt, da kein Täter ermittelt werden konnte.
Köthen	12.07.2025, 10:30	unbe-kannt	unbe-kannt	§ 303 StGB (Sachbeschädigung durch Graffiti)	Ja	schwarzes Graffiti "ANTIFA", rotes Graffiti "BRX" an Hauswand	Das Verfahren wurde eingestellt, da kein Täter ermittelt werden konnte.
Köthen	12.07.2025, 10:30	unbe-kannt	unbe-kannt	§ 303 StGB (Sachbeschädigung durch Graffiti)	Ja	schwarzes Graffiti "Antifa Area" an Hauswand	Das Verfahren wurde eingestellt, da kein Täter ermittelt werden konnte.
Köthen	12.07.2025, 20:20	unbe-kannt	unbe-kannt	§ 185 StGB (Beleidigung)	Ja	Unbekannte Täter beleidigen die unbekannten Geschädigten mit den Worten "Schwuchtel" und "schwul".	Das Verfahren wurde eingestellt, da kein Täter ermittelt werden konnte.
Köthen	02.06.2025, 15:34 bis 13.07.2025, 09:03	2	40, 27	§ 185 StGB (Beleidigung), § 186 StGB (üble Nachrede), § 187 StGB (Verleumdung)	Nein	Die Geschädigte erstattet in der Funktion als Vertreterin der Stadt Köthen (Anhalt) schriftlich Strafanzeige zum eigenen Nachteil sowie zum Nachteil einer Mitarbeiterin.	Ermittlungen dauern an.
Merseburg	14.06.2025, 15:40	1	62	§ 185 StGB (Beleidigung)	Ja	Beleidigen mit Worten	Ermittlungen dauern an.
Merseburg	14.06.2025, 15:40	1	62	§ 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen)	Ja	Zeigen des Hitlergrußes	Ermittlungen dauern an.
Halle/Saale	13.09.2025, 10:35	1	18	§ 27 Versammlungsgesetz (VersammIG)	Ja	Mitführen von Schutzbewaffnung auf dem Weg zu einer Versammlung	Ermittlungen dauern an.
Halle/Saale	13.09.2025, 11:25	1	23	§ 27 VersammIG	Ja	Mitführen von Schutzbewaffnung auf dem Weg zu einer Versammlung	Ermittlungen dauern an.

Anlage

Halle/Saale	13.09.2025, 13:00	1	44	§ 240 StGB (Nötigung)	Nein	Nötigung von Versammlungsteilnehmenden zu einer Handlung	Das Verfahren wegen eines allgemeinen Verkehrsverstoßes wurde mangels Tatnachweis nach § 170 Abs. 2 Strafprozeßordnung (StPO) eingestellt.
Halle/Saale	13.09.2025; 15:30	1	23	§ 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen)	Ja	Zeigen des Hitlergrußes	Ermittlungen dauern an.
Halle/Saale	13.09.2025, 16:15	1	47	§ 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte), § 229 StGB (Fahrlässige Körperverletzung)	Ja	Leisten von aktivem Widerstand und dadurch Verletzen eines Polizeibeamten	Mit Datum vom 17.11.25 wurde Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt.
Halle/Saale	13.09.2025, 16:15	1	47	§ 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen)	Ja	Zeigen des Hitlergrußes	Mit Datum vom 17.11.25 wurde Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt.
Halle/Saale	13.09.2025, 16:15	1	47	§ 185 StGB (Beleidigung)	Ja	Beleidigen eines Polizeibeamten mit Worten	Mit Datum vom 17.11.25 wurde Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt.
Magdeburg	23.08.2025, 11:00	3	unbe-kannt	§ 303 StGB (Sachbeschädigung)	Ja	Beschädigung eines Plakats	Ermittlungen dauern an.
Magdeburg	23.08.2025, 12:00	1	unbe-kannt	§ 224 StGB (Gefährliche Körperverletzung)	Ja	Der Geschädigte erlitt eine Schnittverletzung am Unterarm.	Ermittlungen dauern an.
Magdeburg	23.08.2025, 11:55	1	40	§ 185 StGB (Beleidigung)	Ja	Der Beschuldigte beleidigte Polizeibeamte.	Ermittlungen dauern an.
Magdeburg	23.08.2025, 16:03-16:09	1	18	§ 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen)	Ja	Tragen eines Gürtels mit Runenschrift	Das Ermittlungsverfahren wurde mit Verfügung vom 29.10.25 nach § 153 Abs. 1 StPO eingestellt.
Magdeburg	23.08.2025, 16:00	1	22	§ 185 StGB (Beleidigung)	Ja	Die Beschuldigte äußerte die Worte: „Ihr Hurensöhne, verpisst euch! Ihr scheiß Nazis, verpisst euch!“.	Das Ermittlungsverfahren wurde mit Verfügung vom 14.11.25 unter Verweis auf den Privatklageweg eingestellt.
Magdeburg	23.08.2025, 15:20	1	18	§ 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen)	Ja	Zeigen des Hitlergrußes	Tatort war MD; die Abgabe erfolgte, da es sich um einen Heranwachsenden Beschuldigten handelt. Das Verfahren ist noch anhängig.

Anlage

Magdeburg	23.08.2025, 16:00	1	34	§ 185 StGB (Beleidigung)	Ja	Anspucken einer Person	Ermittlungen dauern an.
Magdeburg	23.08.2025, 16:15	1	22	§ 223 StGB (Körperverletzung)	Ja	körperliche Auseinandersetzung/ wechselseitige Körperverletzung	Ermittlungen dauern an.
Magdeburg	23.08.2025; 16:15	4	18, 19, 15, 23	§ 224 StGB (Gefährliche Körperverletzung)	Ja	körperliche Auseinandersetzung/ wechselseitige Körperverletzung	Ermittlungen dauern an.
Magdeburg	23.08.2025, 16:15	1	24	§ 223 StGB (Körperverletzung)	in Prüfung	körperliche Auseinandersetzung/ wechselseitige Körperverletzung	Ermittlungen dauern an.
Magdeburg	23.08.2025; 14:44	1	30	§ 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen)	Ja	Feststellung einer Tätowierung	Ermittlungen dauern an.
Magdeburg	23.08.2025, 17:17	1	44	§ 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen)	Ja	Zeigen des Hitlergrußes	Ermittlungen dauern an.
Magdeburg	23.08.2025, 17:35	1	unbe- kannt	§ 185 StGB (Beleidigung)	Ja	Anspucken einer Person	Ermittlungen dauern an.
Magdeburg	23.08.2025, 13:58	1	23	§ 26 VersammIG	Ja	Vermummung	Ermittlungen dauern an.
Magdeburg	23.08.2025, 15:44	1	27	§ 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen)	Ja	Feststellen einer Tätowierung	Ermittlungen dauern an.
Magdeburg	23.08.2025, 14:40	1	34	§ 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen)	Ja	Feststellen einer Tätowierung	Ermittlungen dauern an.
Magdeburg	23.08.2025, 15:45	1	18	§ 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen)	Ja	Zeigen des Hitlergrußes	Ermittlungen dauern an.
Magdeburg	23.08.2025, 16:30 bis 16:35 Uhr	1	unbe- kannt	§ 340 StGB (Körperverletzung im Amt)	Nein	Schlagen durch einen unbekannten Polizeibeamten	Das Verfahren wurde eingestellt, da der Polizeibeamte nicht ermittelt werden konnte.
Magdeburg	23.08.2025, 12:00 bis 21:00	1	32	§ 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen)	Ja	Feststellen einer Tätowierung	Das Verfahren ist mit Verfügung vom 16.09.2025 nach § 153 Abs. 1 StPO eingestellt worden.

Anlage

Magdeburg	23.08.2025, 13:10	1	unbe-kannt	§ 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen)	Ja	Tragen eines T-Shirts	Ermittlungen dauern an.
Magdeburg	23.08.2025, 12:41 bis 17:10	1	24	§ 26 VersammlG § 52 Waffengesetz	Ja	Vermummung während Versammlung und Führen von Reizstoffsprühgerätes	Ermittlungen dauern an.
Magdeburg	23.08.2025, 13:10	1	19	§ 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen)	Ja	Tragen eines Gürtels mit verbotenen Symbolen	Ermittlungen dauern an.
Magdeburg	23.08.2025, 12:41	1	28	§ 26 VersammlG LSA	Ja	Vermummung	Ermittlungen dauern an.
Magdeburg	23.08.2025, 21:44	1	23	§ 184i StGB (sexuelle Belästigung)	Nein	sexuelle Belästigung	Die Geschädigte wünschte keine Strafverfolgung. Das Ermittlungsverfahren wurde eingestellt.
Magdeburg	23.08.2025, 16:08	1	16	§ 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen)	Ja	Tragen eines Gürtels mit Doppelsiegrune	Ermittlungen dauern.
Wernigerode	11.02.2025 bis 19.02.2025	1	20	§ 241 StGB (Bedrohung)	Nein	Beleidigung mit Worten	Anklage ist erhoben; Termin zur Hauptverhandlung noch nicht anberaumt.
Wernigerode	30.03.2025 01:24	1	50	§ 185 StGB (Beleidigung)	Nein	Mehrere Straftaten gegen die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität in einem Sozialen Netzwerk in Form von Beleidigungen.	Der Erlass eines Strafbefehls wegen Beleidigung ist beantragt.
Wernigerode	30.03.2025 19:27, 30.03.2025 21:54, 31.03.2025 14:07	1	50	§ 185 StGB (Beleidigung)	Nein	Mehrere Straftaten gegen die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität in einem Sozialen Netzwerk in Form von Beleidigungen.	Der Beschuldigte verbüßt eine mehrjährige Haftstrafe. Das Verfahren wegen Beleidigung ist nach § 154 Abs. 1 StPO eingestellt worden.

Anlage

Wernigerode	30.03.2025 09:26; 30.03.2025 20:46; 30.03.2025 20:51; 31.03.2025 19:16; 31.03.2025 23:28; 01.04.2025 22:46; 31.03.2025 22:25; 30.03.2025 11:35	1	36	§ 185 StGB (Beleidigung)	Nein	Mehrere Straftaten gegen die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität in einem Sozialen Netzwerk in Form von Beleidigungen.	Der Beschuldigte verbüßt eine mehrjährige Haftstrafe. Das Verfahren wegen Beleidigung ist nach § 154 Abs. 1 StPO eingestellt worden.
Wernigerode	12.05.2025 19:30	1	20	§ 126 StGB (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten) § 22a Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG)	Nein	Androhung von Straftaten und Verstoß KrWaffKontrG	Die Ermittlungen dauern an.
Wernigerode	07.06.2025 14:15	unbe-kannt		§ 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen)	Ja	Zeigen des Hitlergrußes	Das Verfahren wurde eingestellt, da kein Täter ermittelt werden konnte.
Wernigerode	08.06.2025 20:00 bis 14:30	unbe-kannt		§ 243 StGB (Besonders schwerer Fall des Diebstahls)	Nein	Diebstahl eines Wasserspenders	Ermittlungen dauern an.
Schönebeck	26.04.2025, 10:08	1	48	§185 StGB (Beleidigung)	Ja	Beleidigung mit Worten	Das Verfahren wurde mit Verfügung vom 13.06.25 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da kein Strafantrag gestellt wurde.
Schönebeck	26.04.2025. 14:15 bis 14:27	1	38	§185 StGB (Beleidigung)	Ja	Beleidigung mit Worten	Das Verfahren wurde nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.
Schönebeck	26.04.2025. 10:08	1	48	§ 241 StGB (Bedrohung)	Ja	Der Geschädigte wurde vom Hund angebellt; Hund wurde nicht zurückgehalten.	Ermittlungen dauern an.

Anlage

Schönebeck	26.04.2025, 14:15	1	48	§ 316 StGB (Trunkenheit im Verkehr)	Nein	Zeigen des Hitlergrußes	Das Verfahren wurde mit Verfügung vom 15.07.25 eingestellt.
Schönebeck	26.04.2025, 16:42	1	18	§ 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen), § 223 StGB (Körperverletzung)	Ja	Körperverletzung und Zeigen des Hitlergrußes.	Gegen den Beschuldigten wurde am 12.08.25 Anklage erhoben.